

**Fachstelle / Geschäftsleitung****Bald neues Reglement – insbesondere neue Vorschriften für den «Money-Transfer»-Bereich**

**Die Kontrollstelle hat die SRO aufgefordert, für die Mitglieder, die im «Money-Transfer» tätig sind, reglementarisch verschärfte Sorgfaltspflichtvorschriften zu erlassen. Der VQF hat dies im Rahmen einer Gesamtrevision des Reglements einfließen lassen. Das neue Reglement wird zur Zeit von der Kontrollstelle geprüft. Nach der Genehmigung werden diese Änderungen so bald als möglich in Kraft gesetzt.**

Eigentlich wollte die Kontrollstelle, dass die SRO die strengeren Regelungen beim «Money-Transfer» auf den 1.1.2005 umsetzen. Der VQF hat damals der Kontrollstelle mitgeteilt, dass er im Rahmen einer Totalrevision des Reglements verschärfte Vorschriften für diesen speziellen Geschäftsbereich erlassen werde. Mit diesem Vorgehen war die Kontrollstelle einverstanden. Ende Oktober 2004 hat der VQF vereinbarungsgemäss der Kontrollstelle das neue Reglement zur Prüfung eingereicht. Aufgrund der längeren Behandlungsdauer verzögert sich auch die reglementarische Umsetzung der Neuregelung für den Money-Transferbereich. Der VQF hat aber bereits anlässlich der Ausbildungsveranstaltungen seine Mitglieder auf die zu erwartenden Änderungen hingewiesen. Weiter wurden die GwG-Prüfer beauftragt, die betroffenen Mitglieder im Rahmen der GwG-Revision auf die wesentlichen, bevorstehenden Neuerungen aufmerksam zu machen. Da unter Umständen organisatorische Anpassungen notwendig werden, wollen wir unsere Mitglieder hier ebenfalls über die neuen Vorgaben im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten für Money-Transmitter vororientieren:

1. Die bisherigen Grenze von CHF 5'000.– für die Erstellung eines GwG-Files fällt: **Für jedes Moneytransfer-Geschäft wird unabhängig vom Betrag eine GwG-File zu erstellen sein**, indem der Vertragspartner formell zu identifizieren ist. Bei der Identifizierung verlangt der VQF zukünftig auch die Angabe über den **Beruf der Vertragspartei**.

2. **In jedem Fall wird eine schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen sein** (z.B. Formular 902.9 oder im Vertrag integriert).

3. **Ab CHF 5'000.– wird eine besondere Abklärung** zumindest in dem Sinne notwendig, dass eine Begründung des Transfers angegeben werden muss und zusätzlich **der Begünstigte (Adressat des Betrags) festzuhalten sein wird**.

Dass die geplanten Neuerungen schon bei vielen unserer Mitglieder bekannt sind, haben zahlreiche telefonische Anfragen bei der Geschäftsstelle gezeigt. Dabei ging es nicht nur um fachliche Fragen. Ein besonderes Anliegen waren die damit befürchteten höheren Kosten. Da bis anhin erst ab CHF 5'000.– ein File geführt werden musste, fielen bis heute bei allen kleineren Überweisungen auch keine File-Gebühren an. Zahlreiche Mitglieder haben deshalb ihre Besorgnis darüber geäußert, dass diese Kosten bei kleineren Überweisungen die gesamte Bruttorendite auffressen würden, womit das Geschäft mit Transaktionen im Bereich von wenigen hundert Franken aus Kostengründen aufgegeben werden müsste. Der VQF ist sich dieser Problematik vollumfänglich bewusst. Er wird deshalb für diese Geschäftstätigkeit eine Sonderregelung vorsehen, womit v.a. der besonderen Situation bei Kleinstüberweisungen Rechnung getragen werden soll.

**Sobald das neue Reglement genehmigt ist, lässt der VQF sämtlichen Mitglieder per Post ein Exemplar zukommen** und orientiert gleichzeitig über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

(Quelle: Fachstelle/Geschäftsleitung)

Inhalt	Seite
Wann sind Aktionärsdarlehen GwG-relevant?.....	2
Kontrollstelle hat «Gesamtschau» publiziert.....	2
Das Geschäft mit hohen Rendite- und Provisionsversprechen ist immer wieder erfolgreich – ausser für den Anleger.....	3
Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers im Bereich Lebensversicherungen doch dem GWG unterstellt?! .....	4
Wir begrüssen die neuen Mitglieder der Treuhand-Kammer.....	5
Erneut gutes Zeugnis für den VQF.....	5
Wir stellen vor: Drei neue Mitarbeiterinnen beim VQF.....	6
Voranzeige: GwG-Kongress am 7. Juni 2005 in Bern.....	6

## Fachstelle

### Wann sind Aktionärsdarlehen GwG-relevant?

**Nachdem die Kontrollstelle grundsätzlich jede Gewährung von Geldkrediten als finanzintermediäre Tätigkeit taxiert hatte, hat sie nachträglich bei den sogenannten Aktionärsdarlehen eine Ausnahme statuiert: Keine GwG-Relevanz besteht, wenn der Aktionär über die Kapital- und Stimmenmehrheit der Gesellschaft verfügt. Was, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind?**

Mit der Begründung, dass von einer wirtschaftlichen Einheit zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft auszugehen sei, wenn der Aktionär **beide Voraussetzungen** (Verfügung über **Kapital- und Stimmenmehrheit** an der Gesellschaft) **kumulativ** erfüllt, sieht die Kontrollstelle nun Darlehensgewährungen im Verhältnis Mehrheitsaktionär – Gesellschaft nicht mehr als finanzintermediäre Tätigkeit an. Damit ist die Kontrollstelle zumindest in einem Punkt den Forderungen der SRO nachgekommen, die bei den sogenannten Aktionärsdarlehen dringend eine Ausnahme von der GwG-Unterstellungspflicht verlangten.

#### **Der erste Schritt ist getan, ...**

Damit steht also fest: Gewährt die Gesellschaft ihrem über die Kapital- und Stimmenmehrheit verfügenden Aktionär ein Darlehen oder erhält sie von ihm eines, wird aufgrund dieses Geschäfts weder die Gesellschaft noch der Aktionär zum Finanzintermediär. So weit, so gut.

#### **... weitere müssen folgen:**

Für einen grossen Teil der kleineren oder mittleren Unternehmen, insbesondere für Familienbetriebe, bleibt diese Regelung unbefriedigend. Zwei durchaus gängige Beispiele sollen dies illustrieren: Zwei Geschäftspartner halten je 50% Aktienanteil der Gesellschaft, die sie gemeinsam führen. Infolge eines Liquiditätsengpasses ist der kapitalkräftigere der beiden Partner bereit, der Gesellschaft ein Darlehen von 1 Mio. CHF à 2.5% Jahreszins zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat eines gutgehenden Familienunternehmens (technischer Betrieb), an dem der Vater 50%, die Tochter und der Sohn (beide im Unternehmen engagiert) je 25% des Aktienkapitals halten, beschliesst aufgrund der guten Liquidität, der Tochter und dem Sohn für den Kauf eines Hauses je

550'000 CHF Hypothekarkredit zu 2.25% Jahreszins zur Verfügung zu stellen. Der laufende Zins wird jeweils über entsprechende Lohnabzüge getilgt. In beiden Fällen würde nach der obgenannten Regelung der Geschäftspartner beziehungsweise das Familienunternehmen zum berufsmässigen Finanzintermediär, was einen SRO-Anschluss notwendig machen würde. Dass dies wohl kaum die Absicht des Gesetzgebers sein kann, liegt auf der Hand.

#### **Vorläufiges Abwarten...**

Der VQF geht davon aus, dass die Kontrollstelle in nächster Zeit weitere Ausnahmen für solche besondere Konstellationen formulieren wird. Sollten derartige Spezialfälle der einzige Grund sein, weswegen sich eine Person einen SRO-Anschluss überlegt, rät der VQF vorläufig zuzuwarten. Sollte die Kontrollstelle bis im Frühjahr keine weiteren Ausnahmen publizieren, dürfte es ratsam sein, solche Fälle direkt der Kontrollstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### **... aber «normale»**

#### **Kreditvergaben bleiben unterstellungspflichtig.**

Andererseits soll der Hinweis nicht unterlassen werden, dass vom Grundsatz her jede Art von Geldkredit eine GwG-unterstellungspflichtige Tätigkeit darstellt. Wer also – von Sondersituationen im Sinne der obgenannten Beispiele abgesehen – Dritten Kredit gewährt, muss sich einer SRO anschliessen, wenn er dadurch eine der Berufsmässigkeitslimiten überschreitet.

*(Quelle: Fachstelle und Kontrollstelle)*

## Kontrollstelle

### Kontrollstelle publiziert «Gesamtschau»

**Am 22. Dezember 2004 hat die Kontrollstelle eine fast 50-seitige Publikation erlassen, worin alle ihre bisherigen Stellungnahmen zur GwG-Unterstellungsproblematik zusammengefasst wurden.**

Nachdem sich die Kontrollstelle in den letzten Jahren in mehr oder weniger regelmässigen Abständen zu diversen Unterstellungsfragen geäussert hat, wurde es für den (vermeintlichen) Finanzintermediär immer schwieriger, den Überblick zu bewahren. Mit der Publikation vom 22. Dezember 2004 hat die Kontrollstelle nun einen Gesamtüberblick erstellt, der alle bisherigen Publikationen umfasst und ersetzt. Unsere Mitglieder können über die Homepage des VQF ([www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)) unter der Rubrik «Aktuell» direkt darauf zugreifen. Lobenswert ist, dass die Kontrollstelle darin ein Stichwortverzeichnis und einen Kurzüberblick über die ihrer Meinung nach unterstellten bzw. nicht unterstellten Tätigkeiten integriert hat. Damit ist die Kontrollstelle einem auch von den SRO bekundeten Bedürfnis nachgekommen.

Wer eine essenzielle, inhaltliche Überarbeitung der bisherigen Publikationen erhofft hat, muss seine Erwartungen korrigieren: Ausser wenigen, rein sprachlichen Anpassungen beinhaltet diese Gesamtschau nichts Neues.

*(Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)*

## Fachstelle

### Das Geschäft mit hohen Rendite- und Provisionsversprechen ist immer wieder erfolgreich – ausser für den Anleger

**Nach dem Motto «Die Dummen sterben nicht aus» tauchen regelmässig Anlageangebote auf, die allein aufgrund der in Aussicht gestellten Renditenhöhe als kriminell eingestuft werden müssten. Die Fachstelle ist unseren Mitgliedern dankbar, die solche klaren Fälle dem VQF immer wieder melden. Nicht immer sind die Angebote auf den ersten (kritischen) Blick so leicht zu klassifizieren. Vorsicht ist bereits geboten, wenn für die Vermittlung solcher Produkte hohe Provisionen in Aussicht gestellt werden.**

VQF-Mitglieder haben uns unlängst folgende zwei Anlagegeschäfte gemeldet, die der VQF den Behörden zur Kenntnis gebracht hat: Im ersten Fall bestätigt ein schweizerischer Anwalt (nicht Mitglied einer SRO bzw. ohne Bewilligung der Kontrollstelle tätig) einem deutschen Anleger schriftlich, dass er mit den 100'000 Euro, die ihm sein Kunde auf sein Bankkonto überwiesen hat, auf eigenes Risiko an einem Kurzinvestmentprogramm teilnehmen werde. Er garantiert persönlich, dass der Kunde nach 30 Tagen netto 500'000 Euro ausbezahlt erhält. Im zweiten Fall wird einem Anleger gemäss «Investitionsvertrag versehen mit einer Bankgarantie» versprochen, dass damit nicht nur der investierte Betrag von 160'000 CHF sondern auch der Ertrag von 80'000 CHF gewährleistet sei. Für die Rückzahlung des Gesamtbetrages von 240'000 CHF nach vier Monaten verspricht der Anbieter, der mit dem Anleger per Du ist, persönlich zu haften. Es erstaunt kaum, dass – wie bekannt – im ersten Fall die 30 Tage abgelaufen sind, ohne dass eine Rückzahlung erfolgte.

Zurecht ist die Frage erlaubt, ob Anleger überhaupt bei Trost seien, auf Angebote, die in vier Monaten 150% und im ersten Beispiel sogar 400% Rendite im Monat versprechen, überhaupt reagieren. Tatsache ist, dass es immer wieder funktioniert. Der Traum vom schnellen Geld scheint ungebrochen zu sein und offenbar jede Vernunft auszuschliessen, leider auch bei den Vermittlern.

#### **(Be)trägerische «Sicherheiten», oder ...**

Wie die beiden Beispiele zeigen, gehört es bei ähnlichen, auch weniger krassen Fällen

oft zum Standard, dass mit speziellen «Absicherungen» geködert wird. Eine perfide Art ist das Ausnützen von vertrauensbildenden Elementen zwischen dem Anbieter/Vermittler und dem Anleger, sei dies beispielsweise der vertrauens-erweckende Beruf oder eine persönliche Bekanntschaft. Wenn diese «vertrauenswürdige» Person noch (persönliche) Versprechen abgibt, wird eine gewisse Exklusivität und/oder Scheinsicherheit vorgegaukelt. Der Anleger wird verführt, auf solche persönlichen Zusicherungen zu vertrauen, ohne deren wirtschaftliche oder juristische Werthaltigkeit zu hinterfragen. Das gleiche gilt für «objektive» Absicherungen wie «bankgarantierte» Anlagen oder Hinweise auf gewisse Persönlichkeiten, die angeblich hinter solchen Produkten stehen. Meistens erweisen sich diese Versprechen oder Referenzen als wertlos und dienen nur als Lockmittel, um dem angepriesenen Geschäft mit hohen Gewinnaussichten ein Seriositätsmäntelchen zu verpassen.

#### **... Geldwäscherei?**

Falls so hohe Gewinnversprechen wider Erwarten einen realen Hintergrund haben, liegt der Verdacht nahe, dass das Geschäft selbst einen illegalen Hintergrund hat. In mafiösen Kreisen wird z.B. mit horrenden Darlehenszinsen operiert. Möglich ist es zudem, dass auf diesem Weg – mit entsprechend grossen Abschlägen – kriminelle Gelder in den normalen Wirtschaftskreislauf eingespeist werden sollen. Ein weitere Variante wäre die Finanzierung von Handelsgeschäften mit verbotenen Gütern usw. Mit legalen Geschäften lassen sich jedenfalls real kaum solche Gewinne begründen. Die Gefahr,

sich mit derartigen Anlagegeschäften, die eventuell sogar beim ersten Mal den versprochenen Ertrag abwerfen, in den Dunstkreis krimineller Organisationen zu geraten, ist erheblich. Nicht auszuschliessen ist das Folgerisiko, zu zusätzlichen, weit beträchtlicheren Investitionen mit ungewissem Ausgang gedrängt zu werden oder sich sogar selbst einer Strafverfolgung auszusetzen.

#### **«Traumgewinne» im Einzelfall möglich, aber ...**

Dass es durchaus reale und legale Beispiele gibt, wo ein Anleger mit einzelnen hochspekulativen Positionen auch einmal eine gut zweistellige Rendite erzielen kann, soll an dieser Stelle nicht bestritten werden. Deshalb müssen nicht alle Angebote, die eine etwas höhere Renditemöglichkeit in Aussicht stellen, a priori unseriös sein. Dies zumindest nicht, solange diese Gewinne nicht versprochen oder als «Standard-Gewinnaussicht» verkauft werden. Zudem ist Vorsicht geboten, wenn der Anbieter in seiner «Verkaufsstrategie» mit solchen Einzelbeispielen als Beweis dafür operiert, dass «es» funktioniert und den Gewinnaussichten ein besonders grosses Gewicht verleiht. Wenn zusätzlich noch die «exklusiven» Strategien oder besonderen Fähigkeiten des Anbieters oder seiner Anlageleute von den anderen Marktteilnehmern speziell abgehoben werden, dürfte die Alarmstufe erreicht sein.

#### **... nicht ohne Totalverlustrisiko**

Je höher die mögliche Rendite, desto grösser das totale Verlustrisiko. Diese Binsenwahrheit schlägt sich in den heutigen Standards nieder. Sie verpflichten die Anbieter von spekulativen Produkten, in ihren Vertragsunterlagen schriftlich auf dieses Risiko hinzuweisen. Fehlt ein solcher klarer Hinweis, muss dies als unseriös bezeichnet werden. Diese Unterlassung kann zur Haftpflicht des Anbieters ja sogar des Vermittlers führen. Dass diese Haftpflicht den kriminellen Abzocker kaum kümmert, ist auch nicht neu.

*(Fortsetzung auf Seite 4)*

## Fachstelle

### Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers im Bereich Lebensversicherungen doch dem GWG unterstellt?!

(Fortsetzung von Seite 3)

Ein weiterer Hinweis auf mögliche Unseriosität besteht, wenn hochspekulative Anlageprodukte dem «Mann von der Strasse» angeboten werden sollen. Wer sich nicht darum schert, ob der Anleger wirtschaftlich in der Lage ist, ohne Einschränkung seines Lebensstandards einen gewissen Betrag als «Spielgeld» einzusetzen, d.h. einen allfälligen Totalverlust seines Einsatzes verkraften zu können, scheint eher am eigenen Wohl als an dem des Anlegers interessiert zu sein.

#### Finanzintermediäre als Vermittler

Nicht selten verstecken sich Anbieter dubioser Produkte gerne hinter regulierten Finanzintermediären (FI), indem diese als Vermittler bzw. Vertreter ihrer Anlagen angeworben werden. Damit soll der FI, aufgrund seiner besonderen Beziehung zum Kunden, sozusagen als Garant für diese Produkte missbraucht werden.

#### Vorsicht bei hohen Vermittlungsprovisionen

Bei der Vielzahl von Angeboten, die an den FI herangetragen werden, ist es für den FI oft nicht leicht, die schwarzen und die weissen Schafen auseinander zu halten. Denn nicht immer sind die Angebote derart eindeutig wie die eingangs erwähnten Fälle. Ein gewichtiges Indiz für die (Un-)Seriosität kann die Provisionshöhe sein, die dem FI für seine Vermittlertätigkeit angeboten wird. Immerhin muss eine fast zweistellige Provision, die logischerweise zu Lasten des Anlagebetrages gehen muss, zuerst wieder erwirtschaftet werden. Wie z.B. nach Abzug dieser Provision immer noch eine zweistellige Nettorendite erzielt werden soll, wäre eine Frage, die sich selbst der Vermittler stellen müsste. Ganz besondere Vorsicht ist geboten, wenn mehrere Stufen von Vermittlern möglich sind und/oder sogar zusätzliche Erfolgsprämien in Aussicht gestellt werden.

(Quelle: Fachstelle)

**Nach Information des Vertreters der SRO Versicherungsverband im Rahmen der Tagung des Forum SRO-GwG sollen aufgrund der unlängst vom eidg. Parlament verabschiedeten revidierten Versicherungsgesetzgebung die Versicherungsmakler für ihre Vermittlungstätigkeit im Lebensversicherungsbereich dem GwG unterstellt werden. Dies voraussichtlich ab dem 1. Januar 2006.**

Ende November 2004 nahm die **Kontrollstelle** unter anderem zur **Unterstellung der Versicherungsmakler** unter das GwG Stellung. Danach liegt **einzig dann eine finanzintermediäre Tätigkeit** vor, wenn der **Broker im Auftrag des Versicherungsnehmer Zahlungen** (z.B. von Prämien) über sich oder mittels Vollmacht **an die Versicherungsgesellschaft weiterleitet**. Die **reine Vermittlungstätigkeit, ja selbst das Prämieninkasso im Auftrag des Versicherers wurde als nicht GwG-relevant eingestuft**.

Wie in der «Gesamtschau» der Kontrollstelle vom 22. Dezember 2004 (Seite 19, Fussnote 49) vermerkt wird, soll aufgrund der eingangs erwähnten Gesetzesrevision der selbständige Versicherungsvermittler in Bezug auf die Kontrolle in Sachen GwG neu der Versicherungsaufsichtsbehörde unterstellt werden. Dies bestätigte der Vertreter der SRO Versicherungsverband anlässlich der Tagung des Forum SRO-GwG im Januar 2005. Soweit so gut. Zur allgemeinen Verwunderung der Tagungsteilnehmer teilte der Vertreter der SRO Versicherungsverband aber zugleich mit, dass – **als Folge dieser Gesetzesrevision – auch die blosse Vermittlungstätigkeit des selbständigen Maklers im Bereich Lebensversicherungen als GwG-relevant eingestuft** werde. Damit würde die obenerwähnte Interpretation der Kontrollstelle hinsichtlich unterstellungspflichtiger Tätigkeiten bereits wieder über den Haufen geworfen. Ebenso interessant war die Meinung dieses Vertreters, **dass neben der direkten Unterstellung unter die behördliche Aufsicht alternativ die**

**Möglichkeit eines SRO-Anschlusses betreffend GwG-Aufsicht weiter bestehen soll.**

#### Wie weiter?

Verständlicherweise haben nun einige betroffene VQF-Mitglieder aufgrund des bisherigen Wissensstandes ihre SRO-Mitgliedschaft bereits gekündigt oder eine solche in Erwägung gezogen. Letzteren kann infolge der momentanen Unklarheit nur geraten werden, vorläufig von diesem Schritt abzusehen. Sobald Klarheit geschaffen ist, wird der VQF über die Homepage orientieren. Sollte sich tatsächlich erweisen, dass auch eine SRO-Mitgliedschaft weiterhin möglich oder eventuell sogar nötig ist, ist der VQF bereit, Rückzüge von bereits per 31.12.2005 erklärten Kündigungen zu akzeptieren. Sollten sich bereits ausgetretene Mitglieder wieder unterstellen müssen, wird der VQF im Einzelfall zumindest in Bezug auf die (Wieder-) Aufnahmegebühren sicher erleichterte Bedingungen zugestehen.

(Quelle: Forum SRO-GwG und Fachstelle)

## Vorstand / Geschäftsleitung

### Wir begrüssen die neuen Mitglieder der Treuhand-Kammer

**Die Treuhand-Kammer hat beschlossen, ihre SRO auf Ende 2004 zu schliessen. Ihre Empfehlung, zur SRO VQF zu übertreten, bringt dem VQF knapp 60 neue Mitglieder.**

Die Treuhand-Kammer hat im vergangenen Jahr entschieden, ihre SRO ab Januar 2005 nicht mehr weiter zu führen. Nach diesem Grundsatzentscheid evaluierte sie nach Möglichkeiten, um ihren Mitgliedern einen vereinfachten Übertritt zu einer anderen SRO anbieten zu können. Ihre Wahl fiel dabei auf den VQF. Der VQF war bereit, eine Vereinbarung mit der Treuhand-Kammer abzuschliessen, die einen «formlosen Übertritt» (ohne neues Aufnahmeverfahren) von Treuhand-Kammer-Mitgliedern ermöglicht. Als Bedingung für eine solche Übernahme wurde vereinbart, dass die Treuhand-Kammer-Mitglieder-

dossiers materiell dem (Aufnahme-) Standard des VQF entsprechen. Die Treuhand-Kammer verpflichtete sich, für die Kontrolle, Vervollständigung bzw. Ergänzung der Dossiers von übertrittswilligen Mitgliedern entsprechend dem VQF-Standard besorgt zu sein. Gestützt auf diese Abmachung empfahl die Treuhand-Kammer unter Hinweis auf die VQF-Bedingungen ihren Mitgliedern den Übertritt zur SRO VQF. Knapp 60 Mitglieder der Treuhand-Kammer waren – trotz grosser direkter Umwerbung anderer SRO – bereit, diese Bedingungen (inkl. Abgabe einer Selbstdeklaration direkt beim VQF) zu

erfüllen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und einzureichen. An dieser Stelle möchten wir uns bei diesen Finanzintermediären für ihr Interesse und das der SRO VQF entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir begrüssen Sie herzlich in unserem Verein und freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit!

*Der Vorstand und die Geschäftsleitung*

## Kontrollstelle – Revision

### Erneut gutes Zeugnis für den VQF

**Im 4. Quartal 2004 wurde der VQF einer weiteren Revision durch die Kontrollstelle unterzogen. Das Ergebnis fiel wie schon im Vorjahr positiv aus.**

Die Kontrollstelle hat neben der üblichen Dossierkontrolle schwergewichtig das System der Mitgliedschaftsform der nicht-berufsmässigen Finanzintermediäre (NBFI) und die Ausbildung überprüft. Dabei hat die Kontrollstelle das System der NBFI-Mitgliedschaft positiv gewürdigt. Gerade die Tatsache, dass im vergangenen Jahr auch seitens dieser Mitglieder Verdachtsmeldungen erstattet wurden, beweist, dass die «Freiwilligen» die Pflichten des GwG ernst nehmen. In diesem Zusammenhang erachtet es die Kontrollstelle als wichtig, dass sich diese Mitglieder über die allfälligen Grenzen, die zu einer berufsmässigen Mitgliedschaft führen, bewusst bleiben und der VQF regelmässig auf diese Limiten hinweist (s. Pro Memoria). Der Aus- und Weiterbildung des VQF wurde ebenfalls ein gutes Zeugnis ausge-

stellt. Die Kontrollstelle zeigte sich vom revidierten Ausbildungskonzept und dessen Umsetzung sehr befriedigt, nachdem dies – unter dem alten Konzept – noch vor zwei Jahren zu Beanstandungen geführt hatte. Dass es bei der Mitgliederdossierkontrolle zu einzelnen, kleineren Bemängelungen kam, liegt in der Natur der Sache: Wo gearbeitet wird, können sich Fehler einschleichen. Dass die Revisoren der Kontrollstelle dies ebenfalls so gesehen und als «Bagatellen» und nicht als systematische Mängel gewertet haben, zeigt, dass diese Prüfung sachlich und aufs Wesentliche bezogen erfolgt ist.

*(Quelle: Geschäftsführung)*

## Pro Memoria

- Der **31. Januar 2005** gilt als letzter Termin zur Einreichung der **Selbstdeklaration für das Jahr 2004**. Kurze Fristverlängerungen können auf kurze schriftliche Ersuchen (auch per E-Mail) gewährt werden.
- **NBFI-Mitglieder**, welche die **Grenzen zur Berufsmässigkeit überschreiten**, haben dies **unverzüglich dem VQF zu melden**.
- Die **Grenze zur Berufsmässigkeit** wird überschritten, wenn **eine der nachfolgenden Limiten erreicht wird**:  
**mehr als CHF 20'000.– Bruttoeinkommen/Jahr** aus FI-Tätigkeit oder **mehr als 10 Kunden/Jahr** oder **mehr als 5 Mio. CHF verwaltete Vermögenswerte** oder **mehr als 2 Mio. CHF Transaktionen/Jahr** oder bei **Vertrieb von Fondsanteilen inkl. «fondsverwalteten» Produkten**.

*(Quelle: Fachstelle)*

**VQF intern****Wir stellen vor:  
Drei neue Mitarbeiterinnen  
beim VQF**

Per 1. September 2004 konnte die im VQF-Revisorat vakante Stelle, bedingt durch den Austritt von Herrn Thomas Hediger, der eine neue berufliche Herausforderung angenommen hat, glücklicherweise rasch wieder besetzt werden: Wir dürfen Ihnen als neue **interne GwG-Prüferin** im Revisorat Frau **Katharina Burkhard** vorstellen. Frau Burkhard ist dipl. Betriebsökonomin und war u.a. in einem grösseren Unternehmen während drei Jahren als Wirtschaftsprüferin tätig. Dank ihrer weiteren beruflichen Erfahrungen in Finanzdienstleistungs- und Handelsunternehmen konnten wir mit ihr eine praxiserprobte und -orientierte Kraft gewinnen.

Per 1. Januar 2005 haben gleich zwei weitere Mitarbeiterinnen bei uns gestartet:

Frau **RA lic. iur. Anita Tschopp** unterstützt zusätzlich als festangestellte Mitarbeiterin die im Milizsystem tätigen Mitglieder der **Aufsichtskommission**. Frau Tschopp hat vor ihrem Rechtsstudium ein Handelsdiplom erworben und war während einigen Jahren als Personalberaterin und -assistentin tätig. Nach der bestandenen Anwaltsprüfung arbeitete sie während gut dreieinhalb Jahren als Gerichtsschreiberin auf einem Amtsgericht. Dort hatte sie sich mit sämtlichen anfallenden Rechtsgebieten zu befassen. Sie bringt neben einem breiten juristischen Wissen auch praktische Erfahrung mit.

Frau **Franziska Stadler** ist unsere neue Sachbearbeiterin im **Sekretariat**. Sie ersetzt Frau Petra Meyer, die uns leider per Ende Februar verlassen wird. Frau Stadler hat ihre kaufmännische Lehre mit Berufsmatur bei einem kantonalen Polizeikorps absolviert. Noch während ihrer Lehrzeit hat sie sich in ihren Ferien in Frankreich und England in Sprachkursen weitergebildet.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Wer auch die Gesichter, die sich hinter diesen Namen verstecken, kennen lernen möchte, kann dies mit einem Klick auf unserer Homepage tun!

(Quelle: Geschäftsleitung)

**Forum SRO-GwG****Voranzeige: GwG-Kongress am 7. Juni 2005 in Bern**

**Das Forum SRO-GwG – die Interessengemeinschaft der SRO und ihrer Mitglieder – organisiert in diesem für die Finanzintermediäre wichtigen Jahr einen GwG-Kongress mit prominenter Beteiligung. Die Einladungen mit dem konkreten Programm werden – sobald vorliegend – den SRO-Mitgliedern separat zugestellt.**

Das Forum SRO-GwG wurde von den schweizerischen Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss GwG im Jahr 2001 ins Leben gerufen. Regelmässig, alle zwei bis drei Monate, kommen sämtliche SRO in diesem Forum in Ganztagesitzungen zusammen. Es werden aktuelle Probleme diskutiert und Lösungen bzw. Stellungnahmen dazu erarbeitet. Je nach Thema und Bedarf werden zusätzlich Arbeitsgruppen eingesetzt. Das Ziel ist, vor allem mit einheitlicher Stimme die gemeinsamen Interessen der SRO und ihrer Mitglieder gegen aussen, insbesondere gegenüber den Behörden, zu vertreten. Das Forum dient zudem dem Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den SRO und den im GwG-Bereich tätigen Behörden (Kontroll- und Meldestelle) sowie weiteren, mit den Fragen des GwG konfrontierten Organisationen (Schweiz. Bankiervereinigung und «spezialgesetzliche» SRO), die jeweils am 2. Teil der Tagung als Gäste teilnehmen.

2005 ist nicht nur für alle, die sich schon heute im Bereich der Geldwäschereibekämpfung bewegen, ein bedeutendes Jahr. Auch für diejenigen Branchen, die neu von dieser Problematik betroffen werden können, werden im 2005 Weichen gestellt. Zahlreiche Ereignisse und Entschiede stehen an: Die Schweiz wird im ersten Quartal einer Länderinspektion der FATF unterzogen, womit der schweizerische Standard bezüglich Umsetzung und Einhaltung der 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäscherei überprüft wird. Das Eidg. Finanzdepartement (Kontrollstelle) wird eine sogenannte «Bilanzierung der Selbstregulierung» vornehmen und veröffentlichen. Man geht davon aus, dass damit zentrale Aussagen über die «Tauglichkeit» und «Effizienz» der Selbstregulierung gemacht werden. Es stehen diverse Gesetzesprojekte an, die in die Vernehmlassung geschickt werden. Im

Vordergrund steht die Vorlage über die Gesetzesänderung zwecks Anpassung der Schweiz. Gesetzgebung an die überarbeiteten Empfehlungen der FATF. Dazu wurde gerade bei Redaktionsschluss die Vernehmlassung eröffnet, die am 15. April 2005 abläuft. In erster Linie geht es dabei um eine Revision des GwG. Darin eingeschlossen ist die Frage der Ausdehnung des GwG-Anwendungsbereichs auf weitere Branchen. Weiter geht es um Anpassungen von Straftatbeständen, die neu als Vortaten zur Geldwäscherei gelten sollen usw.

Diese grosse Palette von wegweisenden Entscheiden und Ereignissen war für das Forum SRO-GwG Anlass genug, den angekündigten Kongress zu organisieren. Gilt es doch gerade für die SRO und ihre Mitglieder in diesem Umfeld klar Position zu beziehen und das System und die zentrale Bedeutung der Selbstregulierung einer breiten, interessierten Öffentlichkeit bekannt(er) zu machen. Vorgesehen ist, dass neben den SRO-Mitgliedern auch prominente Vertreter aus der Wirtschaft und Politik teilnehmen. Schon heute ist bekannt, dass Herr Bundesrat Merz seine Teilnahme zugesichert hat. Sobald das konkrete Programm vorliegt, werden die Einladungen an unsere Mitglieder versandt. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung der SRO-VQF-Mitglieder.

(Quelle: Forum SRO-GwG und Fachstelle)

**VQF aktuell**

Redaktion: Fachstelle des VQF,  
Hans Baumgartner  
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch